

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage VII – Hinweise zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln (aut idem) Ergänzung einer neuen Gruppe austauschbarer Darreichungsformen und Aktualisierung bestehender Gruppen**

Vom 20. Oktober 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31.03.2009), zuletzt geändert am 15. September 2016 (BAnz AT 20.12.2016 B4), wie folgt zu ändern:

I. Die Tabelle in Teil A der Anlage VII wird wie folgt geändert:

1. Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge wird folgende Zeile eingefügt:

<b>Wirkstoff</b>	<b>Wirkstoffbasen im Verhältnis</b>	<b>Austauschbare Darreichungsformen</b>
„Paracetamol + Codein		Hartkapseln Tabletten“

## 2. In der Zeile

<b>Wirkstoff</b>	<b>Wirkstoffbasen im Verhältnis</b>	<b>Austauschbare Darreichungsformen</b>
„Loperamid		Hartkapseln Kautabletten Schmelztabletten Tabletten Weichkapseln“

werden in Spalte 3 „Austauschbare Darreichungsformen“ die Darreichungsformen „Brausetabletten“ und „Filmtabletten“ vorangestellt sowie nach der Darreichungsform „Kautabletten“ die Darreichungsform „Lyophilisat zum Einnehmen“ eingefügt.

## 3. Die Zeile

<b>Wirkstoff</b>	<b>Wirkstoffbasen im Verhältnis</b>	<b>Austauschbare Darreichungsformen</b>
„Colestyramin		Granulat im Beutel, fluessige Anwendung Pulver im Beutel, fluessige Anwendung“

wird wie folgt gefasst:

<b>Wirkstoff</b>	<b>Wirkstoffbasen im Verhältnis</b>	<b>Austauschbare Darreichungsformen</b>
„Colestyramin		Granulat zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen Pulver zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am 15. Februar 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken